

gipfelt die ganze Tendenz des Meyer'schen Werkes und die Untersuchungen des ersten Abschnittes über den ontologischen Grund der Sittlichkeit sind wie die Stufen von unzerstörbarem Gestein, auf welchen man zur Erfassung des Grundes des Rechtes geführt wird. Während aber Meyer dort die irrthümlichen Anschauungen vorausgeschickt und nach ihrer kritischen Abweisung das wahre Princip folgen lässt, schlägt er hier den umgekehrten Weg ein, indem er hier den Seinsgrund des Rechtes zuerst entwickelt und erst dann die Fälschungen mit kritischer Sonde aufzeigt. Das Hauptaugenmerk richtet er hiebei wie auch im ersten Abschnitte auf die Kant'sche Philosophie, deren Verhältniß er zu den Folgeirrthümern anderer Systeme mit überraschender Klarheit darlegt und deren Belang er für jede einzelne strittige Frage der Ethik und des Rechtes mit sicherer Hand ermittelt, so daß wir in der Lehre vom Zweck, vom Moralprincip, vom Obligationsgrunde, von der Rechtsidee und dem Rechtsursprunge, kurz in allen Hauptfragen der Moral- und Rechtsphilosophie mit Kant auseinandergesetzt werden.

Das Meyer'sche Werk, dessen zweiter, das specielle Naturrecht behandelnder Theil in Völde erscheinen soll, ist ein bedeutendes Avancement in der Wiedergewinnung des Rechtsbodens, auf dem die christliche Philosophie der Vorzeit stand. Es ist kein Zweifel, daß manche Anhänger der modernen Rechtsphilosophie sich zurückgewinnen lassen werden, wenn sie die Mühe des Studiums dieses Werkes auf sich nehmen. Solange nicht eine deutsche Bearbeitung desselben erscheint, wird freilich seine Benützung auf die Theologen beschränkt bleiben. Aber selbst in diesem engeren Kreise ist die größtmögliche Verbreitung zu wünschen: wer auf dem Gebiete des Naturrechtes nur das Meyer'sche Werk studiert hätte, der besäße eine Rüstkammer von Waffen. Von ihm müßte gelten: „*Lectorem unius libri timeo.*“

Prag.

Rector magnificus Dr. Frind.

---

3) **Die Naturvölker.** Missverständnisse, Missdeutungen und Misshandlungen. Von Dr. Wilhelm Schneider. Erster Teil (sic!). Paderborn und Münster, Schöningh, 1885. X und 310 Seiten in 8°. Preis 4 Mark = fl. 2.48.

Der durch seine Schrift über den Spiritismus vortheilhaft bekannte Autor behandelt hier den seit Jahrtausenden immer mehr in Verfall gerathenden religiösen Zustand der natürlich gut geschaffenen menschlichen Natur. Vorerst wird die Stellung der Naturvölker in der neueren Ethnographie im allgemeinen besprochen und dann unter dem Titel: „Der Naturmensch nicht Idealmensch“ ausführlich die Verdorbenheit der auf sich gestellten Menschheit geschildert. Ein zweiter Theil soll die These durchführen: „Der Naturmensch nicht Affenmensch und nicht der Urmensch der Entwickelungslehre“ und die angebliche Religionslosigkeit der Naturvölker klarstellen. Das Buch ist frisch und lebendig geschrieben, die benützten Quellen sind überall gewissenhaft angegeben, nur der modernen Orthographie vermag ich keinen Geschmack abzu-

gewinnen. Raum braucht bemerkt zu werden, daß die Schrift für Erwachsene berechnet ist und demnach auch nur solche aus ihr eine neue Bekräftigung ihrer Glaubensfreudigkeit schöpfen werden.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

- 4) **Praelectiones Juris canonici** quas juxta ordinem decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis pont. seminarii Romani Franciscus Santi professor. Vol. I. II., Ratisbonae, Pustet, 1886. 438 und 296 pag. in 8°. Band I. Mark 4.— = fl. 2.48 und Band II. Mark 3.— = fl. 1.86.

Prälat Santi, welcher derzeit eine höhere Stelle in der römischen Pönitentiarie bekleidet, war früher Professor des canonischen Rechtes im päpstlichen Seminar der Stadt und Diöcese Rom und gibt nun seine über das canonische Recht gehaltenen Vorlesungen heraus. Diese schließen sich, wie das in Italien beinahe durchgängig Brauch ist, an die Decretalenordnung an und behandeln die bis nun vorliegenden zwei Bände entsprechend den beiden ersten Büchern der Decretalen Gregor IX. die Lehre von den Trägern der Kirchengewalt und vom Prozeß, abgesehen vom Strafverfahren. — Nach einer dürftigen, nur fünf Seiten umfassenden Einleitung in die Rechtsquellen wird Titel für Titel besprochen und erklärt. Nur bei den umfassenderen Titeln findet sich eine Abtheilung in Quästionen oder aber durch Ueberschriften der zu behandelnden Gegenstände durchgeführt. Der Gebrauch des Werkes wird wesentlich durch die am Schlusse jedes Bandes gegebene Uebersicht gefördert. Der Natur der Vorlesungen entspricht die verhältnismäßig seltene Anführung der Belege, welche leider nicht immer genau citirt werden. Die neuere Praxis der römischen Behörden hätte mehr verwerthet sein können. In einzelnen Fragen beweist der Autor eine anerkennenswerthe Selbstständigkeit des Urtheils, welches er auch in entschiedener Sprache zu begründen versteht; man vergleiche beispielsweise das I, 273 ff. über die Ernennung von Cardinalen in einer letzten Willenserklärung des Papstes Gesagte. Wem überhaupt die nach unseren Begriffen veraltete Methode der Darstellung zusagt, wird aus dem Werke, welchem der deutsche Verleger eine sorgfältige Ausstattung angedeihen ließ, manches lernen können.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

- 5) **Der neuere Geisterglaube.** Thatsachen, Täuschungen und Theorien von Dr. Wilhelm Schneider. Zweite verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Paderborn und Münster, Schöningh, 1885. XII und 554 Seiten. Preis Mark 6.— = fl. 3.72.

Der Standpunkt des Verfassers ist der alte geblieben. Ich habe mich über denselben in dieser Zeitschrift, 1883, 394 ff. bereits ausgesprochen. Nach demselben ist auf auferweltlichen, dämonischen Einfluß nur zu recuriren, wo die Möglichkeit einer natürlichen Erklärung nicht vorliegt. Der Nachdruck liegt auf dem Worte Möglichkeit. Es ist nämlich nicht erforderlich,